



## - Vereinssatzung -

### *Präambel*

Der Waldorfkindergarten ist ein freier Kindergarten in Trägerschaft der Eltern und Freunde. Zu seiner rechtlichen Verankerung und als Trägerschaftsrahmen gibt er sich die Form eines eingetragenen Vereins.

Diese in der Satzung gegebene Rechtsform des Vereins durch phantasievollen, offenen Umgang miteinander lebendig zu gestalten, ist Aufgabe aller Mitglieder, Freunde und Vereinsorgane.

Der Verein als Rechts- und Wirtschaftsträger schafft in liebevoller Hinwendung seiner Mitglieder und Organe die Grundlage und Hülle für die pädagogische Arbeit.

Die Aufgabe der Erzieher\* ist es - in ihrer Arbeit mit Kindern und Eltern - die Impulse der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners zu ergreifen, lebendig zu gestalten und weiter zu tragen.

Ein Gedanke der pädagogischen Arbeit ist es, sich durch ständige Arbeit an sich selbst, also durch Selbsterziehung, zum nachahmenswerten Vorbild für die Kinder zu entwickeln.

Welzheim, in der Fassung vom 26.10.2022

\*) bewusst haben wir im Sinne einer besseren Lesbarkeit auf die jeweilige weibliche Sprachform (z. B. Erzieher/ Erzieherin) verzichtet.



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

**„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Welzheimer Wald e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Welzheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schorndorf (Nummer VR474) eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Verein setzt sich primär das Ziel einen Waldorfkindergarten aufzubauen und zu erhalten. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger dieser Einrichtung.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Erzieher/innen innerhalb der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.“.
4. Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - den Kindern unbemittelter Eltern den Besuch des Waldorfkindergartens zu ermöglichen.
5. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
6. Er ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und sie durch Mitarbeit und/oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will. Juristische Personen können korporativ Mitglied werden.

Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Eltern und Vormünder, deren Kinder den Waldorfkindergarten besuchen und die mit diesem einen befristeten Vertrag eingegangen sind.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die schriftlich eine Mitgliedschaft beantragt haben und sich somit bereit erklären, den Verein ideell und finanziell und wenn möglich auch praktisch zu unterstützen.

Passive Mitglieder sind automatisch auch diejenigen, deren Kinder den Waldorfkindergarten altersgemäß verlassen haben und die den Verein weiterhin unterstützen wollen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich formulierten Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Die Gründe werden mit dem Kollegium sowie dem Betroffenen besprochen.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Von den passiven Mitgliedern wird ein Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 30€ pro Jahr, erhoben.

## § 5 Organe

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Kollegium



## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Rechnungsführer

Nach Neuwahl der Vorstandsmitglieder werden die bisherigen Vorstandsmitglieder für 6 Monate zu Beratern des Vorstands und sind nach Ablauf dieser Zeit automatisch frei von sämtlichen Verpflichtungen.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten.

Beisitzer zum Vorstand sind jederzeit zugelassen.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Kollegium bzw. mit dem Regionalvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 1,5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Bei Neuwahl eines Vorstands ist der bisherige Vorstand anhand eines aktuellen Berichts mittels Beschlusses der Mitglieder zu entlasten.
5. Wird durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Nachwahl erforderlich, so setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kollegium ein neues Vorstandsmitglied ein. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist dies im Geschäftsbericht zu nennen und durch Wahl zu bestätigen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher (Poststempel)



unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wird vom Vorstand geleitet.

Stimmberechtigung haben alle Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bemüht sich um Einmütigkeit bei ihren Beschlüssen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die einfache Mehrheit sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### 3. Der Mitgliederversammlung obliegt für alle Mitglieder:

- a. Die Entgegennahme des Kollegiumsberichtes, des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsvermerks des beauftragten Rechnungsprüfers.
- b. Die Entlastung des Vorstandes.
- c. Die Wahl des Vorstandes.
- d. Die Zustimmung zum Kauf von Grundstücken.
- e. Satzungsänderungen.
- f. Auflösung des Vereins.

## § 8 Kindergartenkollegium

Die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bilden das Kollegium. Es trägt allein die pädagogische Verantwortung und gibt sich eine eigene Ordnung.

## § 9 Satzungsänderung und Beschlussprotokollierung

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zudem vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der zu der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik  
Welzheimer Wald e. V.

**Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen  
Baden-Württemberg e.V.**  
z.Hd. Herrn Beat Marcus Dippon  
Schlattbachstr. 4  
72348 Rosenfeld

Sollte die vorstehende Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle die

**Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.**  
**Geschäftsstelle für Deutsche Aufgaben**  
Le Quartier Hornbach 15  
D-67433 Neustadt

## **§ 11 Änderungen**

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muss bei erster Gelegenheit die Mitglieder davon verständigen.

**Welzheim, 26.10.2022**